IMT Nuremberg Archives

H – 1326

International Court of Justice

H1326-0001

Walter W a r l i m o n t
General der Artillerie

Dachau, 1. Juli 1946.

H1326 - 0002

Eidesstattliche Erklaerung betr. K o m m a n d o b e f e h l.

Ich, General der Artillerie Walter W a r l i m o n t, being duly sworn, depose and say:

Ueber den unmittelbaren Anlasz, der zu der Entstehung des Kommandobefehls gefuehrt hat, und die damit verbundenen internen Vorgaenge im Hauptquartier bin ich - damals Stellv. Chef des Wehrmachtfuehrungsstabs - nicht unterrichtet, da ich um diese Zeit wegen der allgemeinen personellen Krise innerhalb des Hauptquartiers von der Teilnahme als Zuhoerer an der taeglichen Berichterstattung ueber die militaerische Lage bei Hitler fuer mehrere Wochen ausgeschlossen war.

Nach der Darstellung Hitlers in seinem Befehl und der Begruendung dazu (Dokumente 498 und 503-PS) muessen zur Zeit des Erlasses der Befehle aber schon mehrere "Kommando"faelle bekannt gewesen sein.

Aus Truppenmeldungen und bzw. oder aus erbeuteten Befehlen oder Dienstvorschriften sind mir noch einige Einzelheiten ueber Ausruestung und Verhalten der Kommandotrupps in Erinnerung, so z.B.:

Gummibekleidung an Haenden und Fueszen, um die Spuren zu verwischen,

geschwaerzte Gesichter fuer naechtlichen Ueberfall,

am Koerper versteckt untergebrachte, also nicht "offen gefuehrte Waffen", die durch in den Aermeln der Kleidung entlang laufende Zugschnuere ausgeloest werden konnten. (Bild in einer Dienstvorschrift oder aehnlicher Anweisung; vgl. auch Dokument U.K. 57, S. 2, Ziffer 2, "Waffen in der Achselhoehle".) Diese Ausruestung bot dem Traeger die Moeglichkeit, den Gegner, dem man sich zur scheinbaren Uebergabe mit erhobenen Haenden genaehert hatte, im letzten Augenblick niederzustrecken. Hieraus erklaert sich vielleicht auch der Satz in dem Befehl Hitlers, Ziff. 3, "diesen Leuten, selbst wenn sie scheinbar bereit sein sollten, sich zu ergeben, grundsaetzlich keine Schonung zu gewaehren".

Weder vor noch nach dem Zeitpunkt des Erlasses dieser Befehle ist es mir je bekannt geworden, dasz Hitler irgendeine Anregung dazu aus seiner engeren Umgebung oder von einem Frontbefehlshaber erfahren haette. Eine solche Annahme wuerde aber auch den ganzen Ablauf der weiteren Ereignisse voellig widerlegt werden, und zwar:

1.) durch den Hergang bei Vorbereitung der von Hitler geforderten Befehle -

Der im Anschlusz an die oeffentliche Ankuendigung vom 7. Oktober 42 von dem Chef des Wehrmachtfuehrungsstabs mit der Aufstellung eines Be-

H1326 - 0003

fehlsentwurfs beauftragte Stab wandte sich in Erkenntnis der voelkerrechtlichen Bedeutung dieser Masznahmen zunaechst an die sachverstaendigen Dienststellen des OKW fuer das internationale Kriegsrecht, das Amt Ausland-Abwehr und die Wehrmachtrechtsabteilung. Aus den hierbei entstandenen Entwuerfen, enthalten im Dokument 1363, ist klar ersichtlich, dasz die Beteiligten bemueht waren, bei der Ausarbeitung der Ausfuehrungsbestimmungen im Rahmen der von Hitler vorausgeschickten oeffentlichen Ankuendigung eigene Verstoesze gegen die Kriegsgesetze zu vermeiden.

In dem Entwurf des Wehrm.Fuehr.Stabs (s.Anlage) kam dies namentlich dadurch zum Ausdruck, dasz es dem Urteil der Truppe ueberlassen bleiben sollte, ob bei dem Auftreten "einzelner Angreifer als Saboteure oder Agenten" ein Verstosz gegen die Grundregeln der Kriegfuehrung vorliege. Eine solche Befugnis schlosz es von vorneherein aus, dasz die Truppe bei der Begegnung mit Terror- und Sabotagetrupps ein anderes als das uebliche Kampfverfahren anwendete. Erst eine naehere Untersuchung, die damit im Gegensatz zu den grundlegenden Absichten Hitlers notwendig werden muszte, konnte jeweils den Charakter der gegnerischen Kampfweise naeher feststellen, eine etwaige Verurteilung der Beteiligten damit nur in einem geregelten Verfahren erwartet werden. Der Befehlsentwurf des Wehrm.Fuehr.Stabs vermeidet auch gaenzlich das Wort "Kommandos" und sieht keinerlei Mitwirkung des SD vor.

In den Befehlen Hitlers hat dieser Entwurf weder dem Sinne noch dem Wortlaut nach irgendeine Verwertung gefunden.

2.) durch den Inhalt des endgueltigen Befehls und der Begruendung -

Diese sind, wie ich s.Zt aus der Umgebung Hitlers erfahren habe, von ihm persoenlich verfasst worden. Aus ihnen geht hervor, dass Hitler nicht nur keine Anregung zu seinem Vorgehen von militaerischer Seite erfahren hat, sondern dass er sich im Gegentail des Widerstands von Fuehrung und Truppe gegen seinen Befehl voll bewusst war.

Dies ergibt sich einmal aus seinem Hinweis darauf, dass die Neigung der Truppe, sich auch gegenueber ungewoehnlichen und ungesetzlichen Kampfverfahren des Feindes auf die ueblichen Methoden der Kampffuehrung zu beschraenken, schon gegen die Partisanen im Osten die schwersten Gefahren heraufbeschworen haette. Besonders deutlich wird es aber daraus, dass Hitler mit Befehl und Begruendung voellig ungewoehnliche Strafandrohungen fuer den Fall verbindet,

betr. Kommandobefehl.

dass seine Anrodnungen nicht befolgt wuerden.

3.) durch spaetere Vorgaenge in Verbindung mit dem Kommandobefehl. Von diesen sind mir folgende in Erinnerung:

a.) Der Wehrmachtbefehlshaber Norwegen wandte sich gegen Ende 1942 - Zeitpunkt nicht ganz sicher - an das Amt Ausland / Abw. O.K.W. mit der Frage, ob einzelne Angehoerige von Kommandotrupps, die als Gefangene in die Hand der Wehrmacht fielen, zunaechst einer Befragung unterworfen werden koennten. Er liess hiezu den Wehrmachtfuehrungsstab unter der Hand wissen, dass er auf diese Weise erreichen wolle, in jeden Falle zunaechst ein standgerichtliches Verfahren durchzufuehren.

Diese Absicht lag ganz im Sinne des vom Wehrmachfuehr. Stab eingenommenen Standpunkt (Vergl. oben Z. 1). Es gelang dem Chef des Wehrm. Fuehr. Stabes auch, unter einem mir nicht bekannten Vorwand, die Zustimmung Hitlers zu der Absicht des Wehrm. Befh. Norwegen herbeizufuehren.

b.) Der Ob. West beantragte im Juni 1944 , den Kommandobefehl fuer seinen Bereich nach Beginn der "Invasion" aufzuheben. Der Antrag wurde im Wehrm. Fuehr. Stab insofern als ein Scheinantrag angesehen, als bis dahin keine Kommandofaelle aus dem Befehlsbereich des O. B. West bekannt geworden waren.

Der Antrag wurde trotzdem zunaechst Hitler vorgelegt und von diesem rundweg abgelehnt. Er bestand im Gegenteil auf schaerfster Anwendung seines Befehls gerade in der damaligen Lage, in der er noch bestimmt mit Abwehr der Invasion rechnete.

Der Wehrm. Fuehr. Stab hatte nunmehr nach einem Ausweg zu suchen und hat im Einverstaendnis mit dem O. B. West , bezw. seinen Organen eine Formulierung vorgeschlagen, die den O. B. West in Stand setzte, die raeumlichen Grenzen fuer die Anwendung des Befehls den beweglichen Kampfverhaeltnissen anzupassen und sich damit jeder festen Bindung zu entziehen.

Dieser Vorschlag , den Jodl auch auf den Bereich Sued-West ausgedehnt und Keitel als Befehl unterschrieben hat, fuehrte dazu, dass der Kommandobefehl nach meiner Erinnerung auch in der Folge im Bereich O. B. West nicht angewendet worden ist.

Bitte wenden .

H1326 - 0004

H1326 - 0005

A n l a g e.

Entwurf des Wehrm.Fuehr.Stabes zum Kommandobefehl.

(Auszug aus Dokument 1263 - PS)

" 1. In dem Zusatz zum Wehrmachtsbericht ist angekuendigt, dass in Zukunft Terror=und Sabotagetrupps der Briten und ihrer Helfers = helfer, die sich nicht wie Soldaten ,sondern wie Banditen benehmen, von den deutschen Truppen, wann und wo sie auch auftreten, rueck = sichtslos im Kampf niedergemacht werden.

2. Ein kriegswidrigen Verhalten von Terror=und Sabotagetrupps ist kuenftig immer dann anzunehmen, wenn einzelne Angreifer als Sa= botoere oder Agenten, gleichgueltig ob Soldat und gleichgueltig in welcher Uniformierung, Ueberfaelle oder Gewalttaten durchfuehren, die nach dem Urteil der Truppe den Grundregeln der Kriegfuehrung bei Toetung einzelner Menschen oder Vernichtung hoher Sachwerte sich ausserhalb der Gesetze des Krieges stellen.

3. Die Angreifer sind in diesen Faellen im Kampf oder auf der Flucht schonungslos bis auf den letzten Mann zu vernichten.

4. Eine Verwahrung im Kriegsgefangenenlagern ist auch voruebergehend verboten. "

Walter Warlimont

Subscribed and sworn to before me this I day of July 1946 at Dachau.

Nam N. Khuri
Capt MC

O-534680

I Jürgen Armin being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as an interpreter for the swearing of the above affidavit of General Walter Warlimont.

Jürgen Armin

192

Hermann S c h u l t e - H e u t h a u s
Generalmajor.

Neu-Ulm, d.26.6.46.

Afrika

Eidesstattliche Versicherung.

Betrifft: Kommandobefehl.

Generalmajor Hermann Schulte-Heuthaus, Adjudant der Pz.Armee Afrika, 1942 Oberst.

being duly sworn, depose and say:

Als ~~ich~~ im Oktober 1942 die Pz.-Armee Afrika den "Kommandobefehl" erhielt, lehnte Generalfeldmarschall Rommel diesen Befehl als gegen die Ehre des deutschen Offiziers und gegen das Völkerrecht verstossend empört ab und liess ihn vernichten, ohne ihn an die unterstellten Truppen weiterzugeben.

Als kurze Zeit nach Erhalt dieses Kommandobefehls ein Kommandotrupp der Engländer unter Führung eines englischen Oberstleutnants bei Tobruk hinter unserer Fromt landete und gefangen genommen wurde, gingen auch diese Gefangenen den Weg aller Gefangenen in Afrika in ein Gefangenenlager.

Hermann Schulte-Heuthaus
.....

subscribed and sworn to before me this 26th day of June 46 at Neu-Ulm, Germany.

Joseph J. Ancell Jr.
.....
(Joseph J. Ancell Jr.)
2nd Lt., Inf.,
Commanding Officer
serial nr 01 332 909.

H1326 - 0006

H1326 - 0007

HASSO VON MANTEUFFEL NUERNBERG, 7.6.1946

GENERAL DER PANZERTRUPPE

Afrika

BETRIFFT: VOELKERRECHT.

ICH, HASSO VON MANTEUFFEL GEB. 14. 1. 1897 ZU POTSDAM, ERKLAERE AN EIDESSTATT:

ICH HABE VOM 6.2. -7.5.1943 AUF DEM TUNESISCHEN KRIEGSSCHAUPLATZ DIE „DIVISION VON MANTEUFFEL" GEFUEHRT. IM MAERZ ODER APRIL IST HINTER DEM KAMPFABSCHNITT DER DIVISION EIN KOMMANDOTRUPPGEFANGENGENOMMEN WORDEN, DESSEN STAERKE UND ZUSAMMENSETZUNG IN BEZUG AUF IHRE NATIONALITAET MIR NICHT MEHR ERINNERLICH SIND. WOHL ABER ENTSINNE ICH MICH, DASS DIESER TRUPP TEILWEISE ODER GANZ IN GEWISSER VERKLEIDUNG AUFGEGRIFFEN WORDEN WAR. TROTZ DIESER BEDENKLICHEN VERKLEIDUNG WURDEN DIE ANGEHOERIGEN DIESES TRUPPS ALS KRIEGSGEFANGENE BEHANDLT UND AUF DEM MILITAERISCHEN DIENSTWEGE ABGESCHOBEN, DA DIE KRIEGFUEHRUNG IM KAMPFABSCHNITT NORDTUNESIEN BEIDERSEITS DURCHAUS FAIR WAR. SO ENTSINNE ICH MICH AUCH ,DASS EIN ENGLISCHER SANITAETSDIENSTGRAD IM VERLAUFE DES ANGRIFFS MEINER DIVISION IM SEDJENANE-TAL IN RICHTUNG AUF TEBESSA MITTE FEBRUAR 43 UM WAFFENRUHE ZWECKS VERSORGUNG DER VERWUNDETEN SOLDATEN BAT. SIE WURDE IHM GEWAEHRT.

ALS MICH IM MAI 1944 DER AUS ENGLISCHER KRIEGSGEFANGENSCHAFT ENTLASSENE GENERAL DER PANZERTR. CRAMER IN KRAMPITZ BESUCHTE, LIEH ER MIR EINE BROSCHUERE / GRUENER EINBAND / ,,THE BIRTHDAY OF AN ARMY,, DIE DIE ERLEBNISSE DER 1.AMERIK. ARMEE IM TUNESISCHEN FELDZUG BESCHREIBT. ICH ENTSINNE MICH

H1326 - 0008

NOCH ZIEMLICH GENAU, DASS IN DIESER BROSCHUERE AN DREI STELLEN VON DEM GUTEN VERHALTEN DER DEUTSCHEN TRUPPEN GEGENUEBER DEM GEGNER UND GEGENUEBER DER ZIVILBEVOELKERUNG BERICHTET WURDE . CRAMER, DER DIE BROSCHUERE EINGEHEND GELESEN HATTE, SAGTE MIR NOCH, ES SEI ERFREULICH, DASS DEN DEUTSCHEN TRUPPEN IM GESAMTEN TUNESISCHEN KAMPFRAUM EIN GUTES ZEUGNIS AUSGESTELLT UND KEIN FALL UNFAIRER KAMPFESWEISE ANGEFUEHRT SEI. DIESE LETZTE AEUSSERUNG ERFOLGTE IM ZUSAMMENHANG MIT MEINEN SCHILDERUNGEN DER VERGANGENEN KAMPFMONATE IM OSTEN, WO ICH GEGENTEILIGES VON DER ANDEREN SEITE BERICHTET HATTE.

DIE STARKE, ALLSEITS BEKANNTE UND ANERKANNTE PERSOENLICHKEIT DES FELDMARSCHALLS KESSELRING, DER MICH DURCHSCHNITTLICH INNERHALB ZWEI WOCHEN EINMAL DIENSTLICH AUF MEINEM GEFECHTSSTAND IN NORDTUNESIEN AUFSUCHTE , UM SICH EINEN PERSOENLICHEN EINDRUCK VON DER LAGE ZU BESCHAFFEN, HAT MIR UND ALLEN OFFIZIEREN, UNTEROFFZA UND MAENNERN MEINER DIV. DIE SICHERE GEWAEHR GEGEBEN, DASS KAMPFESWEISE, BEHANDLUNG VON KRIEGSGEFANGENEN UND DER ZIVILBEVOELKERUNG USW. IN JEDER PHASE DES FELDZUGES , NACH GESETZ, RECHT UND SITTE DES BESTEHENDEN KRIEGSRECHTS ERFOLGTE ENTGEGEN DEN ALLGEMEINEN ANSCHULDIGUNGEN DER ANKLAGE UEBER EINE UNMENSCHLICHE KRIEGSFUEHRUNG. SO WURDEN DURCH DIESES VERHALTEN BEIDER SEITEN REPRESSALIEN DEUTSCHERSEITS NIEMALS UND IN KEINER FORM EROERTERT.

Joh. Mauelshagen

SUBSCRIBED TO AND SWORN BEFORE ME THIS DAY 8 July 46

Robert B Stamps
1st Lt O-1581783

H1326 - 0009

I, PAUL SCHMIDT, DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES, TESTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT.

Dr. Paul Schmidt

H1326 - 0010

Gustav von V a e r s t
General der Pz.truppen

Neu Ulm, den 23. 6. 46.

Eidesstattliche Versicherung.

Afrika

Betr. Kommando-trupp .

General der Pz. Truppen Gustav von V a e r s t,
Stellvertreter des Führers, der 5. Pz. Armee in Tunis /Afrika
vom Mitte März 1943 bis Mitte Mai 1943
being duly sworn, depose and say :

Im April 1943 ist eine in Nordtunis hinter der deutschen Front gelandeter Kommandotrupp gefangen genommen worden. Er wurde wie Kriegsgefangene behandelt.

Der Trupp war vom Truppen des mir als General der Panzertruppen unterstehenden Nordflügels der in Tunis eingesetzten Kräfte gefangen worden. Die Meldung über seine Gefangennahme erhielt ich durch Oberst-Richter, Dr. Schneider, der gleichzeitig meldete, dass der Trupp vom Sicherheitsdienst (SD.-) Tunis als ihm zu Weiterverfolgung zugehörig, angefordert worden sei. Dr. Schneider wurde vom mir beauftragt, sich persönlich den Trupp anzusehen, meldete mir dann, dass der Trupp-soweit mir erinnerlich- etwas 14 Köpfe stark war, aus englich-französisch Sprechenden bestand, Sprengmunition bei sich gehabt hatte, seine Bekleidung nicht sofort als Uniform erkenntlich gewesen sei, da nur einzelne Stücke als solche bezeichnet werden konnten.

Ich habe daraufhin entschieden, dass der Trupp wie Kriegsgefangene zu behandeln und als solche nach Neapel abzubefördern sei. Ich habe keinen Zweifel, dass dies auch geschah.

Zeuge : Oberst -Richter/ Dr. Erich S c h n e i d e r in
E g m a t i n g - München 2.

Gustav von Vaerst

Subscribed

H1326 - 0011

Subscribed and sworn to
before me this 23 nd day of June 1946
at Neu Ulm / D., Germany.

Joseph J. Ancell jr.

Joseph J. A n c e l l jr.
2 nd. Lt., Corm. Offc.,
Serial Nr. 01 332 909

Eberhard Jacob — 603 a — Dachau, 30.6.46
Major
PoW-Nr. A 820 079
PWE 29, cage 2.

Nürnberg Afrika

Eidesstattliche Erklärung.

Betrifft: Kommando-Befehl

I, Major Eberhard Jacob, being sworn duly, depose and say:

Aus meiner Tätigkeit als Ia op im Stabe des „Fliegerführer Afrika" vom September 1942 bis April 1943 ist mir folgender Vorfall in Erinnerung:

Etwa Januar - Februar 1943 wurde durch den Fernspruss des Flak-Rgt. 135, der sich auf der Quartiersuche im Raum Gabes (Süd-Tunesien) befand, ein Kommando-Trupp der englischen LRDG (Long-Range-Desert-Group) einschliesslich Fahrzeugen, Funkstation, Zelten etc. überrascht. Soweit ich mich entsinne, handelte es sich um eine „Squadron" unter Führung eines jüdischen Hauptmanns oder Majors. Bei diesem Trupp befand sich auch der Befehlshaber der englischen LRDG in Nordafrika, Colonel Stirling. Der Trupp wurde nicht niedergemacht, sondern entsprechend den Kriegsgesetzen als Kriegsgefangene eingebracht.

Col. Stirling und dem Führer des Trupps gelang

H1326 – 0012

H1326 – 0013

gelang es, zu fliehen. Während allen Führer des Trupps die Flucht glückte, wurde Col. Stirling kurze Zeit später von Arabern ausgeliefert. Er trug bereits arabische Kleidung. Auch jetzt wurde er als Kriegsgefangener behandelt und nach Rom gebracht, wo ihm, soweit ich mich entsinne, später die Flucht endgültig gelang.

Sworn to.

Subscribed and sworn to before me
this fifth day of July 1946
at Dachau.

(HARRY SZANGER, CAPT. A.C.
INVESTIGATOR EXAMINER
WAR CRIMES, DACHAU)

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the major Eberhard Jacob

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

— 6036 —

H1326 – 0014

Dienststelle	Fernsprech- Funk- Fernschreib- **Skizze** der des	Nur für den Dienstgebrauch! Geheim! (Nichtzutreffendes durchstreichen)	Stand ..... Datum Uhr Prüf-Nr. .....

Eidesstattliche Erklärung.

Betrifft. Kommandobefehl." Afrika

I. Theodor Graf von Sponeck Generalleutnant u. Divisions Kommandeur being duly sworn, depose and say:

Diese Erklärung gründet sich auf meine Dienstleistung als Div. Kdr. der 90. leichten Afrika Division in der Zeit von September 1942 – Mai 1943.

Der Kommandobefehl ist bei der Heeresgruppe Afrika nicht bekanntgeworden. Soweit ich mich entsinne, wurde er von Generalfeldmarschall Rommel abgelehnt. Etwa Ende Januar wurde der Führer eines Kommandotrupps, der sich wochenlang hinter unserer Front herumgetrieben hatte und Sabotage aller Art verübte, von einem Offizier meiner Division gefangen genommen. Es handelte sich – soweit ich mich entsinne – um einen Rittmeister Chodowiecky. Er wurde von mir persönlich vernommen und in jeder Beziehung fair behandelt, obwohl kurz vorher ein befreundeter Div. Kdr. durch Meuchelmord auf eine Meile weit hinter der Front gefallen war. Er wird ebenso für die korrekte Behandlung von Kriegsgefangenen durch deutsche Truppen aussagen können, wie jeder der in Afrika eingesetzten Offiziere der 8. englischen Armee, die Fairness der Kriegführung in Afrika bestätigen kann.

Theodor Graf Sponeck

Generalleutnant.

Subscribed and sworn to before me this .5. day of July. 1946

at Dachau.

HARRY SZANGER CAPT. A.C.

INVESTIGATOR-EXAMINER WAR CRIMES DACHAU.

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English an German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of generalleutnant Theodor Graf Sponeck

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

Freiherr von Liebenstein — 602c — Dachau, 5. Juli 1946
Generalmajor PWE 29, Cage 2/5

H1326 – 0015

Eidesstattliche Erklärung

Betreffend: Kommando-Befehl

I, Kurt Freiherr von Liebenstein, Generalmajor, being duly sworn, depose and say:

Ich war vom 24.12.42 bis 13.5.43 Kommandeur der 164. leichten Afrika-Division im Verband der Panzerarmee Rommel (Afrika). Der „Kommando-Befehl" ist mir weder dienstlich noch ausserdienstlich bekannt geworden. Ich habe erst während der Gefangenschaft im Jahr 1944 oder 1945 davon gehört.

Kurt Freiherr von Liebenstein

Subscribed and sworn to before me this 5. day of July 1946 at Dachau

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above Generalmajor Freiherr von Liebenstein (Kurt)

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

Harry Szanger
HARRY SZANGER
CAPT. A.C.
INVESTIGATOR EXAMINER
WAR CRIMES, DACHAU

Meyer
Major i.G.

— 603 d —

Dachau, den 3. Juli 1946

Afrika

Eidesstattliche Erklärung.

betr.: Kommandobefehl.

I, Major i.G. Meyer, being duly sworn depose and say:

Ich war von Oktober 1942 bis April 1943 Kommandeur des II./Pz.Gren.Rgt. „Afrika".

Für diesen Zeitraum gebe ich folgende eidesstattliche Erklärung ab:

„Das Btl. hat keinen Befehl über Erschiessung von Kommandotrupps erhalten. Es wurden wiederholt englische und amerikanische Kriegsgefangene gemacht, die alle nach der Genfer Konvention behandelt wurden."

Jochem Meyer

Subscribed and sworn to before me 7th day of July 1946 at Dachau.

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the Major Jochem Meyer

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

Harry Szanger
HARRY SZANGER
CAPT. A.C.
INVESTIGATOR-EXAMINER
WAR CRIMES DACHAU

H1326 – 0016

von Helldorff. — 603 e. — Dachau, 3. Juli 1946
Major i.G.

Afrika-
mschft.

Eidesstattliche Erklärung.

Betr.: Kommandobefehl.

Ich, Major i.G. von Helldorff, being duly depose and say:

Ich war vom Juli 1942 bis Dezember 1942 1. Ordonnanzoffizier der Deutsch-Italienischen-Panzerarmee-Afrika. Für diese Zeit gebe ich folgende eidesstattliche Erklärung ab:

Im September 1941 erhielt die D.I. Pz.-Armee durch Funk den Kommandobefehl. Dieser wurde von dem damaligen Oberbefehlshaber, Feldmarschall Rommel, nicht an die unterstellten Truppenteile weitergegeben, um die Disziplin und Moral der Truppe nicht zu gefährden.

Subscribed and sworn to before me this 4th day of July 1946 at Dachau.

HARRY ZANGER
CAPT. A.C.
INVESTIGATOR-EXAMINER
WARCRIMES DACHAU

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the major von Helldorff.

General der Artillerie

H1326 – 0017

H1326 - 0018

132. — 604 —

Ulrich Kleemann
General der Panzertruppen

Neu-Ulm, 23.6.46.

Eidesstattliche Versicherung .

Betrifft: Kommandotrupps. Italien

Ich, General der Panzertruppen Ulrich Kleemann, von Juni 1943 bis Anfang September 1944 Generalleutnant und Kommandeur der Sturmdivision R h o d o s , being ~~xxxxx~~ duly sworn, depose and say:

Ende 1943 oder Anfang 1944 wurde ein englischer Kommandotrupp auf der der Nordwestkueste von Rhodos vorgelagerten kleinen Insel A l i nn i a von einem mir unterstellt gewesenen Jagdkommando durch Kampf gestellt und nach kurzem Gefecht gefangen genommen. Das Kommando besass eine gute Waffenausstattung und war mit einem Fischkutter gekommen, der mit einm starken Motor und sehr gutem Funkgeraet ausgeruestet war.
Der Kommandotrupp bestand meiner Erinnerung nach aus einem englischen Offizier, englischen Soldaten und griechischen Zivilisten. Gesamtstaerke etwa 12 Koepfe.
Kein Angehoeriger des Kommandos ist irgend einer Sonderbehandlung auf Grund des bekannten Fuehrerbefehls in meinem Befehlsbereich unterworfen worden. Saemtliche Angehoerige des Kommandos sind als Kriegsgefangene behandelt und auf das Festland ueberfuehrt worden.
Ich war damals Kommandeur der Sturmdivision Rhodos, vorgesetzte Dienststelle Heeresgruppe " E ", Saloniki.
Der deutsche Heeresbericht brachte einige Zeit spaeter die Meldung, dass ein englischer Kommandotrupp an der Nordwestkueste von Rhodos im Kampf bis zum letzten Mann niedergemachtworden sei. Diese Meldung im Heeresbericht entsprach in dieser Form nicht den Tatsachen, wie aus meiner vorstehenden Erklaerung hervorgeht.

Ulrich Kleemann

subscribed and sworn to before me this 23nd day of June 46 at Neu- Ulm 46, Germany.

Josef J. Ancell jr.

Josef E. Ancell jr.

2 nd Lt. Commanding Officer , Inf.

Serial Nr. 01. 332. 909.

— 605 —

191

Egbert Picker
Generalleutnant

Neu-Ulm, den 5. Juli 1946.

Eidesstattliche Versicherung.

Betrifft: Kommandobefehl. Italien

Generalleutnant Egbert Picker, ab 1943 an der Front verwendet als Kommandeur der 3. Geb.Division, im Herbst 43 und als Kommandeur des deutschen Verbindungsstabes 183 in Italien, vom Juni 44 bis Ende des Krieges,

being duly sworn, depose and say:

Ich habe von dem Bestehen des sog. Kommandobefehles zum ersten Male in der Gefangenschaft anlässlich der Verurteilung des Generals Dostler in Italien gehört. In den Bereichen meiner Verwendung und meiner Nachbarn wurde nie danach gehandelt.

Ich gebe hierzu als Beispiel besonders an:

Im Herbst 1944 wurde ein 5 bis 6 Köpfe starker Trupp italienischer Partisanen, geführt von einem Engländer, nördlich Chiaveri gefangen genommen, sämtliche in Zivilkleidern und mit Gewehren bewaffnet. Das Tragen von Zivilkleidern hätte zweifellos standrechtliches Urteil gerechtfertigt. Die italienische Division, bei der ich mich als Verbindungskommando befand, anerkannte mit meiner Zustimmung die Zugehörigkeit des Engländers zu einer regulären Feindtruppe. Er war ein entwichener Gefangener. Er wurde sofort wieder in das nächste Gefangenenlager abgeliefert.

Egbert Picker.
Generalleutnant.

Subscribed and sworn to before me this 5. day of July 1946 at Neu-Ulm, Germany.

Joseph J. Ancell jr.
2nd Lt., Inf. Commanding Officer
serial-nr. 01.332.909.

H1326 – 0019

H1326 - 0020

Eidesstattliche Erklärung

Westen

Allendorf, 16. Juni 1946

Walter Botsch
Generalleutnant

being duly sworn, depose and say:

Im Mä rz 1945 wurden im Korps-Bereich 2 Amerikaner als Gefangene eingebracht, die als Kommando-Trupp über den Rhein gesetzt wa-ren und mit Funkgerä-t hinter der eigenen Front (Wahner Heide ?) gefangen wurden. Diese 2 Amerikaner hatten vorher 2 deutsche Soldaten überrumpelt und gefangen. Einer der deutschen Soldaten wurde getötet, der andere entkam und veranla sste die Gefangennahme des Kommando-Trupps.

Ich habe befohlen, dass die 2 Amerikaner nicht als Kommando-Trupp zu erschiessen, sondern als Kriegsgefangene zu behandeln seien. Das A.O.K. bestätigte diese Entscheidung.

Subscribed and sworn to before me

this 17..day of June 1946

Walter Botsch

Stadenbaugh 0541390
2d Lt Inf.
Camp Commander

H1326 - 0021

Eidesstattliche Erklärung

Allendorf, 16. Juni 1946

Wyss

JOHANN SINNHUBER
General der Artillerie

being duly sworn, depose and say:

Ich war vom 17.7.43 bis 28.8.44 Kommandierender General im Abschnitt Pas de Calais. Der "Kommandobefehl" war vor dieser Zeit ergangen. Wie mir mein Chef des Stabes, Oberst i.G. v. Sybel, hierzu meldete war der Befehl bei den Kommandeuren der Kampf-Divisionen auf stärksten inneren Widerstand gestossen. Ich machte die gleiche Feststellung. Während meiner Beurlaubung fand in den Weihnachtstagen 1943 bei Dünnkirchen ein Kommando-Unternehmen statt, bei dem 2 Engländer gefangen genommen wurden. Mein Chef des Stabes meldete mir bei meiner Rückkehr, dass die Gefangenen nach Vernehmung ordnungsgemässig in ein Gefangenenlager üb erführt worden seien.

Johann Sinnhuber

Subscribed and sworn to before me

this 17. day of June 1946

Frederburgh 05/1360

2nd Lt. Inf.

Asst Commander

607A. Bemerk

Eidesstattliche Erklärung.

v. Vietinghoff.
Generaloberst.
Nr. 209 229/Camp Nr. 11.

Bridgend, 23.6.46.

Italien

Betr. Kommandobefehl. - Die Erklärung bezieht sich auf meine Tätigkeit in Italien von August 1943 bis Ende Jan. 1945 als Oberbefehlshbr. der 10. Armee.

. Die 10. Armee wurde Ende August 1943 neu gebildet. Ich setzte voraus, dass der Kommandobefehl den zu ihr tretenden Truppen bekannt war, erinnere mich jedenfalls nicht, ihn in Italien erhalten oder weiter verteilt zu haben; er spielte im übrigen im Bewegungskrieg der ersten Monate keine Rolle. Dagegen konnten Kdo.-Unternehmungen erwartet werden, nachdem der Kampf im Verlauf des Herbstes 1943 Stellungskrieg-Charakter annahm.

Der Befehl selbst widersprach völlig unseren soldatischen Begriffen, wurde daher von mir, meinem Stab und meinen Kdeuren in schroffster Form abgelehnt. Wir wussten andererseits aus Erfahrung, dass offener Widerspruch gegen solche Hitler-Befehle - noch dazu solch eines älteren - gänzlich zwecklos war. Wir hatten uns daher daran gewöhnen müssen, solche und ähnliche „wilde Befehle von Oben" - wie ich sie nannte, zur Kenntnis zu nehmen und dann zu den Akten zu legen in der festen Absicht, sie in der Praxis nicht zu befolgen.

Ich hatte bei meiner 10. Armee das Glück, während meiner ganzen O.B.-Zeit kaum einen Wechsel in den Personen meiner Kdierenden Generale und nur wenig Wechsel der Divis.-Kdeure zu erleben. So war es möglich, in diesem Kreis über die Art unserer Kriegsführung einheitliche und feste Grundsätze zu schaffen, nämlich, dass wir gewillt waren, unter allen Umständen den Krieg nach unseren alten soldatischen Ehrbegriffen und

H1326 – 0022

H1326 – 0023

und den Regeln der Menschlichkeit und des Völkerrechts zu führen", einerlei was uns von „Oben" darüber befohlen würde. In dieser Gründeinstellung war ich sicher, mich mit meinen Kdeuren auch ohne jedesmalige schriftliche Erläuterung zu verstehen, wenn Befehle von Oben verteilt würden, die diesen Grundsätzen widersprachen. Solche Befehle müssten eben auf zweckmässige Weise umgangen werden.

So würde dem Kommando-Befehl" entgegen den Generalkdos. auf dem Ic-Dienstwege gesagt: Mitglieder solcher Kdo.-Trupps wären als besonders wertvolle Zeugen zu fangen und mit grösster Beschleunigung der Armee-Vernehmungsstelle zuzuführen, wo das Weitere veranlasst werden würde. Tatsächlich würden die Gefangenen der K.-Trupps dort lediglich verhört und dann als gewöhnliche Kriegsgefangene in ein Lager abbefördert, ohne dass eine höhere Stelle davon überhaupt etwas erführ. Nach zusammenfassender Meldung meines Ic's-Offz. i.G.v. Köckritz, -Lager Tarent- bei Kriegsschluss sind auf diese Weise 3-4 Kdotrupps, die wir an der Adriatischen Küste fassten „gerettet" worden.

Es ist selbstverständlich, dass auch wir - wie wohl kein Kommandeur auf beiden Seiten - auf diese Weise alle Ausschreitungen verhindern konnten; wir haben aber bestimmt alles in unsern Kräften Stehende getan, um solche zu verhindern, und sind stets eingeschritten, wenn solche Zuwiderhandlungen zu unserer Kenntnis kamen, obwohl dies von „Oben" verboten war.

Ein Beweis hierfür sowie für die enge Übereinstimmung unserer Ansichten ist folgender Fall: Etwa am 14. Juli 1944 meldete der Alliierte Rundfunk, dass in dem - kurz vorher - von uns geräumten Ort San Pola eine grössere Zahl von Zivilisten grausam umgebracht worden sei. Verantwortlich das Regt 274. der 94. Div., z.Zt. der 305. Div. vorübergehend unterstellt. Ich befahl sofort ein kriegsgerichtliches Verfahren gegen den Regts. Kdeur - Oberst Ewert. - Zufällig war an dem gleichen Tage der Kdierende General, Gen. Herr, bei der Division. Er ordnete von sich aus ebenfalls ein solches Verfahren an und enthob den Kdeur. seiner Stellung. - Das Ergebnis erfuhr ich leider nicht, da das Regt. vor Urteilsausspruch zu seiner Stamm-Div. ausserhalb meines Abschnitts abbefördert wurde.

Zeugen: Kdierende Generale Herr, v. Senger und Hauck, vom Stab: General Wentzell, Obst Pretzell, - Lt. v. Köckritz; alle in Rimini-Riccione ausser v. Senger hier, v. Köckritz Tarent.

v. Vietinghoff
Gen.-Oberst.

Die Eigenhändigkeit der nebenstehenden Unterschrift des Gen. Oberst von Vietinghoff bescheinigt: Voss (VOSS)
LAGEROFFIZIER.

25.6.46

COMMANDANT

H1326 – 0024

Eidesstattliche Erklärung

Allendorf, 16. Juni 1946

Osten u. Westen

Gustav Wilke
Generalleutnant

being duly sworn, depose and say:

Ich bin seit 1942 Kommandeur von Luftwaffen-Feld- und Fallschirmjäger-Divisionen bis zur Kapitulation gewesen. Mir ist der "Kommandobefehl" bekannt geworden, der bei den mir bekannten Kommandeuren auf Ablehnung stiess. Mir ist während des Krieges bei 3 tatsächlich vorgekommenen feindl. Kommando- Unternehmungen sowohl im Westen wie im Os-ten kein Fall bekannt geworden, wo derartige Sabotage-Trupps, mit Fallschirmen hinter der Front abgesetzt nach ihrer Gefangennahme von der Truppe (Wehrmacht) erschossen wurden. Zur weiteren Vernehmung wurden diese Sabotage-Trupps grundsä-tzlich an die vorgesetzte Dienststelle abgegeben.

i. Osten

Gustav Wilke

Subscribed and sworn to before me

this 17. day of June 1946

0341350

Stadtenbaugh
1st Lt Inf
Camp Commander

General W. Nehring NC. 609 Camps Dachau 3.7. ~~22.6.~~46

~~I~~, General Walther Nehring, being duly sworn, depose and say:

Eidesstattliche Erklärung

betrifft: „Kommandobefehl". Afrika

Ich, Walther Nehring, General der Panzertruppe, vom 9. 3. bis 31. 8. 1942 Kommandierender General des Deutschen Afrikakorps, erkläre hiermit bestimmt und gewissenhaft:

Der „Kommandobefehl" ist mir nicht in Erinnerung oder nicht bekannt geworden, da ich ab 1941 nicht im Osten bzw. in Afrika war.

Im Sommer 1942 landete an der nordafrikanischen Küste hinter unserer Front ein britischer Captain, angeblich Chef des britischen Oberbefehlshabers Alexander, nachts mit Kommandos und lagte in Lager einer rückwärtigen Dienststelle Feuer mit Zeitzündung, die uns schwere Verluste zufügten. Der Captain wurde ergriffen. Fm. Rommel befahl ihn nicht zu erschießen, sondern als Kriegsgefangenen behandeln, wie es überhaupt der ungeschriebene Brauch in Afrika bisher war. Meine Ansicht deckte sich mit der des Fm. Rommel.

Walther Nehring

Subscribed and sworn to before me this 3 day of ~~July~~ July 1946

Harry Stanger

[Harry Stanger]

Investigator Examiner

War Crimes Dachau

I, Horst von Mellenthin being thoroughly conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of General W. Nehring.

H. v. Mellenthin Gen d Pz

GUENTHER BLUMENTRITT
GENERAL DER INFANTERIE.

NUERNBERG, 24.6.1946.

610 (12)

12 c.

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG.

ICH, GUENTHER BLUMENTRITT, GEB. 10.2.1892 IN MUENCHEN, ERKLAERE HIERMIT AN EIDESSTATT: ↖ war Chef d. Gen.Stb. b. O.B. West

ANTRAG AUF AUFHEBUNG DES KOMMANDOBEFEHLS.

IM OKTOBER 1942 HAT DER FUEHRER DEN BEKANNTEN KOMMANDOBEFEHL ERLASSEN. DIE BEGRUENDUNG ENTHAELT DER ERSTE ABSATZ. DIE VOELKERRECHTLICHE FRAGE KANN ICH NICHT BEURTEILEN. BEKANNTGABE IM RUNDFUNK IST VORHER ERFOLGT. IM WESTEN HABEN SICH DIESE KOMMANDOTRUPPS, Z.B. IM FALL INSEL SARCOU, NACHGEWIESEN VOELKERRECHTSWIDRIG BENOMMEN. DER FUEHRERBEFEHL WAR GLEICHZEITIG DURCH HIMMLER AUF DEM SS-DIENSTWEG ERGAENZT WORDEN. TROTZDEM WURDE DER BEFEHL AUF MUENDLICHEM WEGE STILLSCHWEIGEND DURCH DIE MILITAERISCHEN DIENSTSTELLEN NICHT IN DER BEFOHLENEN WEISE DURCHGEFUEHRT. ES WURDE DAS MOEGLICHE GETAN, UM IHN ZU UMGEHEN, AUCH VONSEITEN DES SEHR MASSVOLLEN S.D. IN FRANKREICH-OBERG-. DER FUEHRER HATTE BEFOHLEN, DASS OB. WEST TAEGLICH ZU MELDEN HAETTE. DIESE FORDERUNG IST VON SELBST SCHON NACH KUERZESTER ZEIT IGNORIERT WORDEN. DAZU WURDE GEMELDET, DASS DER BEFEHL DURCHGEFUEHRT SEI, WAS IN WIRKLICHKEIT DEN TATSACHEN NICHT ENTSPRACH. NUR AUF DIESE WEISE KONNTEN DERARTIGE BEFEHLE GEMILDERT ODER UNWIRKSAM GEMACHT WERDEN.

OB. WEST HAT DANN AUF EIGENE VERANTWORTUNG DIESEN BEFEHL AN DIE ZAHLREICHEN DIVISIONEN, DIE 1943 UND 1944 AUS DEM REICH ODER AUS DEM OSTEN NACH DEM WESTEN VERLEGT WORDEN SIND, UEBERHAUPT NICHT MEHR BEKANNT GEGEBEN. DADURCH WURDE ERREICHT, DASS DIE MASSE DES WESTHEERES DIESEN BEFEHL VOR BEGINN DER INVASION NICHT KANNTE.

ALS DIE INVASION 1944 BEGONNEN HATTE, BEANTRAGTE OB. WEST AUS SOLDATISCHEM GEFUEHL HERAUS UND AUS EIGENEM ENTSCHLUSS BEIM FUEHRER DIE AUFHEBUNG DIESES BEFEHLS VON 1942. OB. WEST. STAND AUF DEM STANDPUNKT, DASS IN OFFENER FELDPERATION DES MODERNEN KRIEGES EINE UNTERSCHEIDUNG ZWISCHEN „KOMMANDOUNTERNEHMEN" UND „OFFENEM KAMPF" BEI DEM EINSATZ GESCHLOSSENER, UNIFORMIERTER LUFTLANDETRUPPEN NICHT MOEMOEGLICH IST. ES KONNTEN SOGAR ALLIIERTE EINHEITEN WEIT RUECKWAERTS UM PARIS ABGESETZT WERDEN. AUCH EINE RUECKWAERTIGE GRENZLINIE ZWISCHEN DEM GEBIET DES „OFFENEN KAMPFES" UND DER „KOMMANDOUNTERNEHMUGEN" ERSCHIEN UNS ALS SOLDATEN UNMOEGLICH. DESHALB BEANTRAGTE OB. WEST ABSCHLIESSEND BEIM FUEHRER DIE PRAKTISCHE AUFHEBUNG DES KOMMANDOBEFEHLS FUER DEN GESAMTEN WESTEN AUS EIGENEM SOLDATISCHEM GEFUEHL HERAUS. DER OFFIZIELLE ANTRAG ERFOLGTE FERNER DESHALB, DAMIT UNABHAENGIG VOM HEER, AUCH DIE SS EINEN AUFHEBUNGSBEFEHL ERHIELT, WEIL EINE REIHE VON SS-DIVISIONEN IM TAKTISCHEN RAHMEN DES HEERES KAEMPFTEN.

H1326 – 0026

DER FUEHRER HAT DIESEN ANTRAG DES OB.WEST NICHT IN DEM EINDEUTIGEN UMFANG GENEHMIGT,SONDERN AUS IRGEND WELCHEN VOELKERRECHTLICHEN GRUENDEN EINE BEGRIFFSBESTIMMUNG DURCH RUECKWAERTIGE BEGRENZUNG BEFOHLEN.NACH EINGANG DIESER NEUEN ENTSCHEIDUNG IST ABER DEM OB.WEST NIEMALS EINE DIENSTLICHE ODER AUSSERDIENSTLICHE MELDUNG IRGENDEINES TRUPPENKOMMANDEURS ERSTATTET WORDEN,DASS DIESER NEUE BEFEHL DURCHGEFUEHRT WORDEN SEI.GENERAL MEINDL-II.FALLSCHIRMKORPS-UND ANDERE KOMMANDEURE AUS DER NORMANDIE-SCHLACHT HABEN MIR IN DER EGFANGENSCHAFT NOCH BESTAETIGT,DASS SIE DIESEN FUEHRERBEFEHL UEBERHAUPT NICHT WEITER BEACHTET HAETTEN. FUER UNS SOLDATEN WAR DIESER KAMPF GANZ EINFACH OFFEN,GLEICHGUELTIG IN WELCHER ZONE DES OPERATIONSGEBIETES ER SICH ABSPIELTE.

FELDMARSCHALL V.RUNDSTEDT HAT VON DIESER EIDESSTATTLICHEN ERKLAERUNG KENNTNIS GENOMMEN.

Gerd v. Rundstedt

SUBSCRIBED AND SWORN BEFORE ME
THIS DAY. 25. June 46

Robert B Staams
1st Lt O-1284783

I,PAUL SCHMIDT,DULY CON VERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES,TESTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETOR FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT.

Dr. Paul Schmidt

H1326 – 0027

WILHELM ARENDTS
OBERST a.D.

-611-

Allendorf, 16.6.1946.

mw/Sg

Eidesstattliche Erklärung.

Westen

Ich Wilhelm Arendts, Oberst a.D.,
geboren 6.2.1883 in München
being duly sworn deposeand say:

Ich war vom 16.2.1941 bis 29.3.1944
1. Generalstabsoffizier des Militärbefehls-
habers in Frankreich.

Der sogenannte „Kommando-
befehl" vom 18.10.42 verursachte im
Stabe des Mil. Bef. in Frankreich grosse
Aufregung und Empörung.

Die Bearbeitung fiel in das Aufgabengebiet des 3. Generalstabsoffiziers, so dass ich nicht unmittelbar mit der Angelegenheit befasst wurde.

Es ist mir aber bekannt, dass entweder durch den Mil. Bef. persönlich oder durch den Chef des Generalstabes fernmündlich Vorstellungen beim OKH (vermutlich beim Gen. Qu. General Wagner) oder OKW erhoben wurden, ohne dass etwas erreicht wurde.

Der Originalbefehl wurde vom Mil. Bef. an die unterstellten Befehlshaber nicht herausgegeben. Vielmehr wurde, von Unterlagen für die befohlenen

H1326 – 0028

H1326 – 0029

„Vollzugsmeldung" zu schaffen, in denen auch andere Punkte dem-
fassenden Befehl das Verhalten gegen
Kommandotruppen behandelt,
dabei aber die Fassung so gewählt,
daß keine Niedermachung der
Kommandos angeordnet war.

Sagt ein Kommando-Unter-
nehmen, bei dem der Befehl sich
praktisch auswirkte, ist mir nicht
bekannt.

Vorstehende Erklärung gebe ich
nach der Erinnerung ab, Unter-
lagen sind mir nicht im meinem
Besitz.

Wilhelm Arendt.

WILHELM ARENDT'S

subscribed and sworn before me
this 17
day of June 1946.

H. Friedensburg 054390
1st Lt Inf.
Camp Commander

Eidesstattliche Erklärung

- 612 -

Allendorf, 16. Juni 1946

FRITZ ZIEGELMANN
Oberstleutnant

being duly sworn, depose and say:

Ich war vom 1.10.42 bis zum 1.3.43 beim A.O.K. 7 (Frankreich) als Qu.1 tätig. In dieser Zeit wurde der OKW-Befehl über "Behandlung von Kommando-Trupps" an die Generalkommandos verteilt.
Als ich im Dezember 1943 im Bereich des A.O.K. 7 meinen Dienst bei einer neu aufzustellenden Division (352. I.D. -Normandie) antrat, lag dieser Befehl nicht vor. Der Befehl w urde auch später durch das jeweils zuständige Gen.Kdo. an die 352.I.D. n icht verteilt.

Fritz Ziegelmann

Subscribed and sworn before me
this ...17...day of June 1946

Lt. Col. 054390
Inf.
Camp Commander

H1326 - 0030

H1326 - 0031

Karl-Lothar S c h u l z
Generalmajor

Neu-Ulm, d.29.6.46.

193

Eidesstattliche Versicherung.

Betrifft: Befehl über Kommandounternehmen. Italien

Generalmajor Karl-Lothar S c h u l z, 1944 Kommandeur der 1. Fallschirmjägerdivision.

being duly sworn, depose and say:

1944 wurde mir schriftlich im Auszug der Kommandobefehl zugeleitet. Ich rief umgehend die vorgesetzte Diensstelle an, ob es mit diesem Befehl seine Richtigkeit habe, dass ich nicht glaube, dass er von oben käme, und dass die Durchführung desselben nicht möglich sei. Nach-ich glaube-zwei Tagen wurde die Richtigkeit des Befehls bestätigt, worauf ich meldete, dass ich in meinem Bereich diesem Befehl nicht nachkommen würde. Da die Möglichkeit bestand, dass meine Unterführer von der Existenz dieses Befehles durch andere, mir nicht unterstellte Dienststellen Kenntnis erhielten (z.B. nicht unterstellte Artillerie-oder Werferverbände) habe ich in einer Kommandeurbesprechung den Befehl im Auszug bekanntgegeben, die Durchführung aber untersagt, und befohlen, dass Angehörige solcher Kommandotrupps als Soldaten im normalen Sinne zu behandeln und nach ihrer Gefangennahme an die Gefangenensammelstelle abzuliefern seien. In meinen Befehlsbereichen hat sich kein dersartiger Fall ereignet, auch ist mir in Italien kein Fall zur Kenntnis gelangt, ausser schon während der Gefangenschaft der Fall des Generals D o s t l e r.

Karl-Lothar Schulz, Gen.Maj.

Sibscribed and sworn to before me this 5. day of July 46 at Neu-Ulm, Germany.

Joseph J. Ancell Jr.
(Joseph J. Ancell Jr.)
2nd Lt., Inf., Commanding Officer
serual nr 01 332 909.

H1326 - 0032

Eidesstattliche Erklärung

Allendorf, 16. Juni 1946

Afrika u. Italien u. Heimat

MARTIN HARLINGHAUSEN
Generalleutnant

being duly sworn, depose and say:

Ich war vom 9.11.42 bis Ende Januar 43 Fliegerführer Tunesien und von Ende Januar 43 bis Ende Juni 43 Kommandierender General des II. Flieger-Korps im Raum Sizilien, Sardinien und Unter-Italien. In beiden Dienststellungen unterstand ich dem Oberbefehlshaber Südwest und Chef der Luftflotte 2, Generalfeldmarschall Kesselring. Vom 20.9.44 bis Ende März 45 war ich Kommandierender General im Luftgau XIV, Wiesbaden, und unterstand dem Oberbefehlshaber der Luftflotte Reich, Generaloberst Stumpff.

Beide Oberbefehlshaber, sowohl Generalfeldmarschall Kesselring wie Generaloberst Stumpff, haben mir niemals den Befehl über die Behandlung gefangener Angehöriger von Kommando-Trupps übermittelt, so dass ich überzeugt war, dass beide Oberbefehlshaber diesen Befehl in ihrem Befehlsbereich nicht durchgeführt wissen wollten.

Subscribed and sworn to before me
this 16.17 day of June 1946

Friedenburgh 0541390
2nd Lt Inf. Camp Commander

Martin Harlinghausen

H1326 - 0033

Eidesstattliche Erklärung

Allendorf, 16. Juni 1946

Norwegen u. Westen

HASSO NEITZEL
Oberst

being duly sworn, depose and say:

Ich war im Jahre 1944 Ia der 89. I.D. Die Division wurde ab Mä rz 1944 in Norwegen aufgestellt und Ende Juni 1944 in den Raum Le Havre transportiert, wo sie im Küstenschutz eingesetzt war, bevor sie Ende Juli an der Invasionsfront eingesetzt wurde. Weder in Norwegen noch in Frankreich ist der Div. der sogenannte "Kommandobefehl" weder schriftlich noch mündlich zugegangen, trotzdem sowohl in Norwegen als besonders im Einsatz an der Normandie-Küste ständig mit Kommando-Unternehmungen des Gegners gerechnet wurde.

Auch die 17. Luftwaffen-Feld-Div. oder der Festungs-Kdt. Le Havre haben bei Ablösungen durch die 89. I.D. den erwä hnten Befehl weder mündlich noch schriftlich übergeben.

Subscribed and sworn to before me

this 17....day of June 1946

Hasso Neitzel

Bürger Heinz. — 616 — Dachau 1. 7. 1946
Oberstleutnant i. G. P.W. E 29

Betr.: Kommando-Erlass.

H1326 – 0034

Osten

Eidesstattliche Erklärung.

I Heinz Bürger Oberstleutnant i. G., being duly sworn, depose and say:

Der Wortlaut des Kommando-Erlasses ist mir, soweit erinnerlich, im Januar 1943 bekannt geworden. Ich war zu dieser Zeit stellv. Ia der 87. I.D. in Russland.

Nach Äusserung meines Div. Kdr. Gen. Lt. Richter, trafe nach Äusserung des Kdr. Gen. des vorgesetzten XXVII. A.K., des jetzigen Gen. Oberst

Weiß, dieses Befehl für die Ostpost nicht
gültig.
Auf Grund dieses Entscheids würde der Befe
ohne an die Truppe bekanntgegeben zu
werden, zu den Akten gelegt.

Heinz Bürger

Subscribed and sworn to before me this
5. day of July 1946 at Dachau.

HARRY SCANGER
Capt. A.C.
Investigator Examiner
WAR CRIMES DACHAU.

H1326 - 0035

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the Major H. Burger.

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

H1326 – 0036

13

(13) - 617 -

H1326 - 0037

Eidesstattliche Erklärung

Allendorf, 16. Juni 1946

HANS-WOLFGANG REINHARD
General der Infanterie

Niederland

being duly sworn, depose and say:

Ich war vom 1.7.42 bis 21.12.45 Kommandierender General des LXXXVIII. A.K. in den Niederlanden.

Den "Kommandobefehl" vom 18.10.42 erhielt ich meines Erinnerns im Umdruck auf meinem Korps-Gef.Std. bei Utrecht. Zeitpunkt weiss ich nicht mehr. Nach meiner Erinnerung sind die Divisions-Kommandeure über diesen Befehl unterrichtet worden, ob mündlich oder schriftlich ist mir nicht mehr bekannt. Ich erinnere mich, später bei meinen Truppenbesuchen den Div.Kdrn. zum Ausdruck gebracht zu haben, dass es mit unserer soldatischen Ehre nicht vereinbar sei, einen solchen Befehl auszuführen.

Feindliche Flieger, die öfter im holländischen Raum nachts a bsprangen, wobei es sich voraussichtlich teilweise um Angehörige von Sabotage-Trupps handelte, wurden nach Ergreifen ohne weiteres regelmässig an die nächste Luftwa-ffen-Dienststelle abgegeben.

Hans-Wolfgang Reinhard

Subscribed and sworn to before me
this day .../... of June 1946

Fr. Hauptm. 05/1390
u. St. Insp.
Comp. Commander

Georg Hiller
Major i. G.

618

Dachau, 16. Juni 1946
PHE 89

Betr: Kommandobefehl.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Major im Generalstab Georg Hiller, geboren am 15. Dezember 1914 in Wien, vom 15. Oktober bis 15. November 1942 Führer der II. Abt. Art. Rgt. 67, in dieser Zeit der 377. Inf. Div. in Russland unterstellt, erkläre an Eidesstatt:

In einer Kommandeursbesprechung durch den Div. Kdr. wurde der „Kommandobefehl" bekanntgegeben. Es wurde hierbei ausdrücklich betont, dass Angehörige von Kommandos im Kampfe niederzumachen sind. Falls sie sich ergeben, seien sie der Division vorzuführen, die sie vor das Kriegsgericht stellen werde, der zu prüfen haben werde, ob sie sich gegen das Völkerrecht, insbesondere die „Haager Landkriegsordnung" vergangen haben. Sowohl durch den Div. Kdr., wie durch den Kriegsgerichtsrat der Div. wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Niedermachen sich Ergebender oder Gefangener verboten sei.

In Zweifelsfällen werde die Dir. im ihrer Meldung

an übergeordnete Dienststellen stets melden, dass die

Gefangenen für die Vernehmung durch den Ic benötigt

würden.

Hiller.

Die vorstehende eigenhändige Unterschrift des

Majors a.D. Hiller wird bestätigt.

Sachau, den 21 Juni 1946.

C.R. Ehrenfeld

Capt. Ac.

H1326 – 0039

Randel-Semper
Oberstleutnant. — 621 — Dachau, 16.6.1946
Italien Eidesstattliche Versicherung.

H1326 – 0040

Betrifft: „Kommandobefehl"

Zur Person: Kurt Randel-Semper, geb. 13.9.1909 zu Bustenari, Rumänien. Diensteintritt 1.10.1928. Zur Zeit: PWE 29 Dachau. Zur Zeit des geschilderten Vorganges × Major i.G. und Ic der Luftflotte 2, Italien (genauer kurz nach Ernennung Feldmarschall Kesselrings zum „Oberbefehlshaber Süd" – Datumsangabe: ?)

Zur Sache: Ich bat Herrn Feldmarschall Kesselring (und gab es schriftlich als Besprechungsnotiz zu den Unterlagen), vor einer beim Führer angesetzten Besprechung, den Kommandobefehl beim Führer wegen der völkerrechtlich unhaltbaren Durchführung und wegen der zu erwartenden Rückwirkungen auf ev. deutsche ähnliche Unternehmungen nochmals zur Sprache zu bringen. Ein vorheriger gleicher Antrag auf dem Ic-Dienstweg über OKL zum Führer war nach Angabe des Ic OKL abgewiesen worden.

Nach Rückkehr Feldmarschall Kesselrings von der Besprechung beim Führer erklärte Ersterer vor mehreren Heeres- und Luftwaffenbefehlshabern und -Kommandeuren, daß der Führer auf der Durchführung des Befehles bestünde, daß er

H1326 – 0041

selbst, Feldmarschall Kesselring, als OB. Süd die Führerbefehle gewissermaßen nur als Rahmenbefehle ansähe und daß dementsprechend die Durchführung des Befehls (oder befehlsgemäß im Wortlaut verteilt war) mir nach den Gegebenheiten der besonderen Lage im Mittelmeerraum von ihm befohlen würden. Ausführende Durchführungen über die völkerrechtlichen Bestimmungen ließen m. E. keinen Zweifel darüber, daß ein grundsätzliches, Niedermachen im Kampf (oder nachträgliches wahlloses Erschießen) nicht in Frage kam. Einzelheiten sind mir nicht mehr erinnerlich, desgleichen nicht mehr der Personenkreis, fest steht jedoch die Tatsache und der Umfang der vom OB Süd angeordneten Abwehrmaßnahme, die den Völkerrechtsbestimmungen voll entsprach (z.B. englischer Soldat in deutscher Uniform).

x (16.4.1942 – 10.6.1943)

Westphal Generalstabschef

Vorstehende Unterschrift bestätigt:

C.R. Merrill
Capt Cav

Dachau, 21. 6. 1946

FELLMER, REINHOLD. — 622 — DACHAU. PWE 29. CAGE II. GROUP 5/4
Oberstleutnant i.G. am 16.6.46.

BETR: Kommandobefehl. Westen X

nicht?

Eidesstattliche Versicherung.

Ich der Oberstleutnant im Gen.St. Reinhold Fellmer, geb. 12.8.11 in Dresden, war vom 1.3.1943 – 17.8.1944 Ia der 76. Division, verneine hiermit eidesstattlich:

Bei Verlegung der 76. Div in Frankreich, Frühjahr 1943, war dieser die Verteidigung des Küstenabschnitts zwischen Lorient und der Loire Mündung übertragen. Der Div. Kdr. gab nach Eingang des Kommandobefehls und dem kurz darauf erfolgten Besuch des Oberbefehlshabers der 7. Armee, Gen. oberst Dollmann, diesen Befehl so abgeändert weiter, dass sich die Division die Behandlung etwa im Div. Abschnitt gelandeter Kommandotrupps ausdrücklich selbst vorbehalte. Derselbe Befehl wurde von der Div bei Übernahme des Küsten Verteidigungs Abschnitts Genua, 9.9.1943, ausgegeben.

Dadurch war der sofortige Tötung der Angehörigen von Kdo. Trupps vorgebeugt und ihr gerichteter Abschub als normale Kriegsgefangene gewährleistet.

Reinhold Fellmer

Ich bestätige die eigenhändige Unterschrift:

Dachau, am 21.6.46

C. R. Merrill
Capt Cav.

H1326 – 0042

H1326 - 0043

C.

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG.

BETR: KOMMANDOBEFEHL.

I, JOHANNES BLASKOWITZ, GENERALOBERST, HEER, BEING DULY SWORN, DEPOSE AND SAY:

IN MEINEM BEFEHLSBEREICH IST DER KOMMANDOBEFEHL NIE ZUR ANWENDUNG GEKOMMEN. DERARTIGE KOMMANDOUNTERNEHMUNGEN DES GEGNERS SIND BEI MIR NICHT EINGETRETEN.

DACHAU, 1. July 1946

Johannes Blaskowitz

GENERALOBERST.

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME
THIS 1 OF July 1946
AT DACHAU.

Maria de Khuri Captain.
O-534680 -

J, Jürgen Armis being thoroughly conversant with the English and German language, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of Generaloberst Blaskowitz

Jürgen Armis.

H1326 – 0044

Eidesstattliche Erklärung.

Der Admiral a. D. Herman Georg D e n s c h geb. i5.Juni 87. zu Königsberg/Pr. erklärt heute an Eides statt:

Betr. Kommando-Befehl. Ich habe den sogenannten Kommando-Befehl meinem Stabe gegenüber klar und scharf abgelehnt und ihn ohne Kommentar weitergeleitet. Meine Kommandeure mußten wissen, was das bedeutet. Es ist meines Wissens in meinem Bereich niemals danach verfahren worden.

Frankfurt/Main, 5. Juli 1946.

Hermann Densch.

Nummer 764 der Urkundenrolle für 1946.

Vorstehende Unterschrift des Herrn Admiral a.D. Hermann Georg D e n s c h , wohnhaft zu Frankfurt am Main, Dittmarstrasse 7, wird hiermit amtlich beglaubigt.

Frankfurt am Main, den 5.Juli 1946.

Max L. Cahn * Notar in Frankfurt a. M. *

Max L. Cahn
Notar.

Kostenrechnung :

Gebühr	*RM 4,00*
Umsatzsteuer	*RM 0,12*
	RM 4,12

Notar. Cahn

NOLTE, Heinrich — 626 — PWE 29 DACHAU, den 16. Juni 1946.
Oberst i. G.

betr.: Behandlung von Sabotage-Trupps im RUSSLAND.

Osten

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, der Oberst i. G. Heinrich NOLTE, geb. am 11. 9. 05 zu ROSSLA am HARZ, wohnhaft, vom 10. 7. 1940 bis 10. 2. 1943 1. Gen. St. Offz. der 18. Inf. Div. (mot) im (Frankreich und) Russland, versichere hiermit an Eides Statt folgendes:

Die Division hat im östlichen Teile des ILMEN-SEE's durchgesickerte Sabotage-Trupps zum Kampf gestellt, oft sogar auf Bitte der dortigen Landbevölkerung hin. Dabei wurde grundsätzlich nur so weit von der Waffe Gebrauch gemacht, als das Gefecht es notwendig machte. Diese Gefangenen wurden genau wie die anderen behandelt. Mir ist kein Fall bekannt, wo in Uniform gefangen genommene Angehörige solcher Trupps, auch nach ihrer Abgabe an die Gen. Kdo. XX A. K., Gen. d. Inf. HANSEN, „liquidiert" worden wären.

Ich bestätige die eigenhändige Unterschrift. — Heinrich Nolte
DACHAU, den 21. Juni 1946.

Clifford R. Merrill
Capt. CAC

H1326 – 0045

Bünger Heinz
Oberstleutnant i.G.

-629- Saltau 16.6.46.
PWE 29

H1326 – 0046

Betr.: 1.) „Kommando-Erlass" ü.
2.) Befehl über Behandlung abgeschossener Feindflieger. Osten

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, der Oberstleutnant i.G. Heinz Bünger, geb. am 23.8.1913 in Stuttgart vom 20.12.1942 bis 15.3.1943 Stellvertr. Ia des 87. I.D. in Russland erkläre hiermit an Eidesstatt folgendes:

Zu 1.) Der Wortlaut des „Kommando-Erlasses" ist mir im Januar 1943 bekannt geworden. Nach Aussage meines Div. Kdr. Gen. Lt. Richter, träfe nach Auffassung des Kdr. Gen. des vorgesetzten XXVII. A.K. des jetzigen Gen. Oberst Weiss, dieser Befehl für die Ostfront nicht zu.
Auf Grund dieses Entscheids würde der Befehl, ohne an die Truppe bekanntgegeben zu werden, zu den Akten gelegt.

Zu 2.) Während meiner Verwendung im Gen. Stabs-stellen u. Zugehörigkeit zum Gen. Stab (1. 4. 41 bis zur Kapitulation) habe ich von einem Befehl über Sonderbehandlung abgeschossener feindlicher nie Kenntnis erhalten.

Heinz Burger.
(Heinz Burger)
Oberstleutnant i. G.

Ich bestätige die eigenhändige Unterschrift:

Dachau 21 Juni 1946.

Clifford R. Averill
Capt. Cav.

H1326 – 0047

Karl Allmendinger
Gen.d.Inf.

Generalslager Dachau, 22.6.46.

631

H1326 - 0048

Ich, General der Infanterie Karl Allmendinger, geb. 9.2.91 in Abtsgmünd, Krs. Aalen/Württ., - being duly sworn, depose and say:

Eidesstattliche Erklärung
betrifft: Kommandobefehl.

Ich erhielt den Kommandobefehl, soweit ich mich erinnern kann, etwa um die Jahreswende 43-44. Ich war damals Gen.d.Inf. und Kdr.Gen.des V.AK auf der Krim in der Gegend von Kertsch.
Ich war der Auffassung, dass dieser Befehl für den Westen bestimmt war, dessen Sonderverhältnisse ich nicht kannte. Für die Verhältnisse auf der Krim passte er nicht, weil es dort (im Gebirge) zwar Partisanen, aber keine Unternehmungen der im Kommandobefehl angegebenen Art gab. Daher eröffnete ich den mir unterstellten Div.-Kommandeuren: "Der Befehl kann an der Tatsache nichts ändern, dass Unternehmungen der feindlichen Luftwaffe - auch in kleinsten Verbänden als Fallschirmunternehmen - gegen Objekte des Hinterlandes als militärische Handlungen des Luftkrieges anzusehen sind. Hierbei gemachte Gefangene müssen daher genauso wie normale Kriegsgefangene behandelt werden."
In der Praxis ist der Kommandobefehl in meinem Befehlsbereich während des weiteren Verlaufes des Krieges daher nicht akut geworden.

Karl Allmendinger
General der Infanterie.

Subscribed and sworn to before me
this 3rd day of July 1946

Harry Bingen
Capt. AGC.
Investigator-Examiner
War Crimes Branch

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the General der Infanterie Karl Allmendinger

H. v. Mellenthin
General der Artillerie

H-1326

Folder 31

General Staff and OKW
Affidavits 600 - 631
Filed August 21, 1946

"Betrifft: Kommandobefehl"

General Staff and OKW - Affidavits 600 - 631

H1326-0049